

Die E-Rechnung kommt ab 2025 - sind Sie bereit?

Agenda

1. Die Pflicht zur E-Rechnung kommt – was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

1.1 Gesetzliche Informationen

1.2 Das richtige Format

2. Erfolgreiche Umsetzung in Ihrem Unternehmen

2.1 Empfang und Versand von E-Rechnungen

2.2 Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

3. Hinweise zum weiteren Vorgehen

3.1 Eingangsrechnungen

3.2 Ausgangsrechnungen

1. Die Pflicht zur E-Rechnung kommt – was bedeutet das für Ihr Unternehmen?

1.1 Gesetzliche Informationen

1.2 Das richtige Format

1.1 Gesetzliche Informationen

- Die Bundesregierung plant die **Einführung** eines einheitlichen **elektronischen Meldesystems** (voraussichtlich transaktionsbasiert; dafür **Abschaffung ZM**)
- **Ziel:** Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs
- **Nutzen:** Erstellen, Prüfen und Weiterleiten von Rechnungen
- **Ab 2028** wird die E-Rechnung voraussichtlich zum Standard der gesamten EU
- **Betrifft alle** Unternehmer in Deutschland (auch Kleinunternehmer)



1.1 Gesetzliche Informationen

In welchen Fällen ist die Erstellung einer E-Rechnung nicht erforderlich?

- Rechnungen über die Erbringung steuerfreier Umsätze nach §4 Nr. 8 ff. UStG
 - Insbesondere Kreditgeschäfte; Vermietung von Immobilien; ärztliche Leistungen im Rahmen der Humanmedizin
- Kleinbetragsrechnungen, mit Bruttorechnungsbetrag unter 250 EUR
- Fahrausweise
- Leistungen gegenüber Privatpersonen
- Leistungen an Empfänger im Ausland

1.1 Gesetzliche Informationen

Was ist bei „Besonderen“ Arten von Rechnungen zu beachten?

Verträge / Dauerschuldverhältnisse

- sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt (steuerfreie Vermietung von Immobilien), muss eine E-Rechnung erstellt werden
- Initiale Dauerrechnung mit Einbindung des Mietvertrages ist ausreichend
- **Wenn Dauerrechnung vor 01.01.2027 ausgestellt wurde, keine Pflicht E-Rechnung nachzusenden; bei Änderung von Bestandteilen muss aber eine neue Rechnung ausgestellt werden**

Gutschriften/ Rechnungskorrekturen

- Unterliegen den allgemeinen Regelungen zur E-Rechnung
- **Kassenbelege > 250 EUR (brutto) dürfen korrigiert werden**

1.1 Gesetzliche Informationen

Gibt es aktuell „Problemrechnungsarten“?

Sammelrechnungen

- Aktuell unklar, ob im Rahmen der E-Rechnungseinführung weiterhin Sammelrechnungen zulässig sein werden; Entscheidung auf EU-Ebene steht aus

Endrechnungen/ Schlussabrechnungen

- Derzeit sind Schlussrechnungen nicht über die E-Rechnungsspezifikation darstellbar; seitens der Verwaltung werden Restrechnungen empfohlen; Anzahlungen/ Abschläge können als Anhang beigefügt werden

1.1 Gesetzliche Informationen

Gibt es Besonderheiten beim Vorsteuerabzug zu berücksichtigen?

- Die bisher gültigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gelten weiterhin.
- Sofern der Empfänger davon ausgehen kann, dass der Leistende Unternehmer eine Übergangsregelung in Anspruch nehmen kann, können Sonstige Rechnungen für den Vorsteuerabzug genutzt werden.
- Datensatz der E-Rechnung hat Vorrang

1.1 Gesetzliche Informationen

Wie erfolgt die Übermittlung einer E-Rechnung?

- Zulässig aktuell alle digitalen Übertragungswege
 - E-Mail
 - Schnittstellen
 - Internetportale
 - Zentraler Speicherort in Unternehmensgruppen
 - E-Rechnungsplattformen
- Bitte beachten: Es ist zu erwarten, dass im Rahmen der transaktionsbezogenen Meldepflichten (vgl. 2028) Spezifizierungen erfolgen -> mit hoher Wahrscheinlichkeit wird der Rechnungsaustausch zukünftig verpflichtend über E-Rechnungsplattformen erfolgen.

1.1 Gesetzliche Informationen

Empfang von E-Rechnungen: Jedes Unternehmen ab 01.01.2025 ohne Ausnahme.

Versand von E-Rechnungen: Grundsätzlich jedes Unternehmen ab 01.01.2025, aber mit Übergangsregelungen:
Betroffen: steuerbare und steuerpflichtige B2B-Rechnungen im Inland. (Ausnahmen: Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise)

01.01.2025

Der Vorrang der Papierrechnung entfällt. Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. In den ersten zwei Jahren dürfen Papierrechnungen versendet werden. **Andere elektronische Rechnungsformate** (PDF etc.) dürfen nur noch mit **Einwilligung** des Empfängers versendet werden.

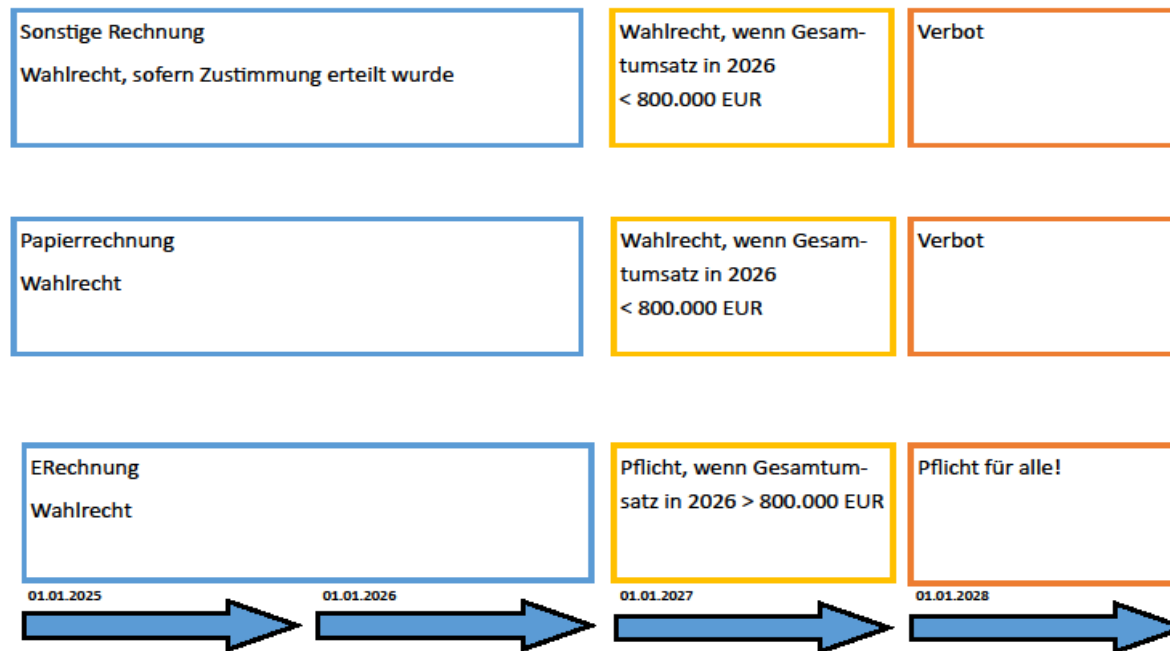
01.01.2027

Unternehmen >800T Euro-Vorjahresumsatz müssen B2B-E-Rechnungen versenden.
Unternehmen mit <800T Euro-Vorjahresumsatz dürfen noch sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) versenden. EDI-Verfahren dürfen unverändert eingesetzt werden.

01.01.2028

Alle Unternehmen müssen B2B-E-Rechnungen versenden. EDI-Systeme müssen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

1.1. Gesetzliche Informationen (Ergänzung)



Hinweis: bei umsatzsteuerlicher Organschaft ist der Gesamtumsatz aller einbezogenen Unternehmen relevant!

1.2 Das richtige Format

Richtige Rechnungsformate

Eine **E-Rechnung** liegt in einem **strukturierten, elektronischen Format** vor und ist **konform zur EN 16931**.



XRechnung

- Datenaustauschstandard für elektr. Rechnungen an öffentliche Auftraggeber (B2G).
- maschinell lesbar
- automatisierte Weiterverarbeitung ist möglich
- kein Sichtbeleg vorhanden



ZUGFeRD 2.X

- hybrides Datenformat, inkl. Sichtbeleg und eingebetteter strukturierter XML
- maschinell lesbar
- automatisierte Weiterverarbeitung ist möglich

Falsche Rechnungsformate (z.B. einfaches pdf)

Sonstige Rechnungen sind Rechnungen in einem **anderen elektronischen Format**, das nicht der EN 16931 entspricht **oder auf Papier** vorliegen.



z.B. Portable Document Format (PDF) - ein Dateiformat, das zum elektr. Austausch von Dokumenten verwendet wird

- nicht bzw. nur bedingt maschinell lesbar
- beinhaltet kein strukturiertes Datenmodell zur elektr. automatisierten Weiterverarbeitung
- reiner Sichtbeleg

2. Erfolgreiche Umsetzung in Ihrem Unternehmen

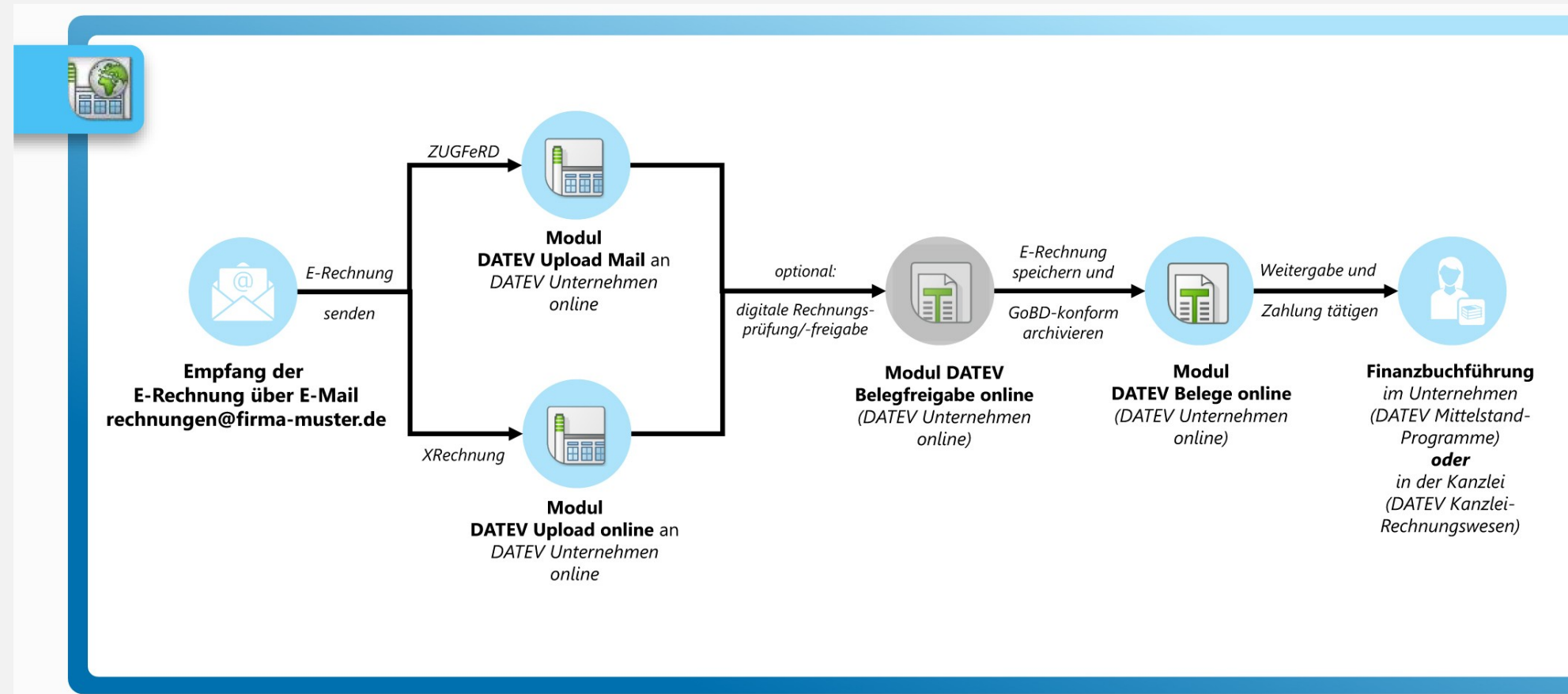
2.1 Empfang und Versand von E-Rechnungen

2.2 Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

2.1 Empfang und Versand von Rechnungen

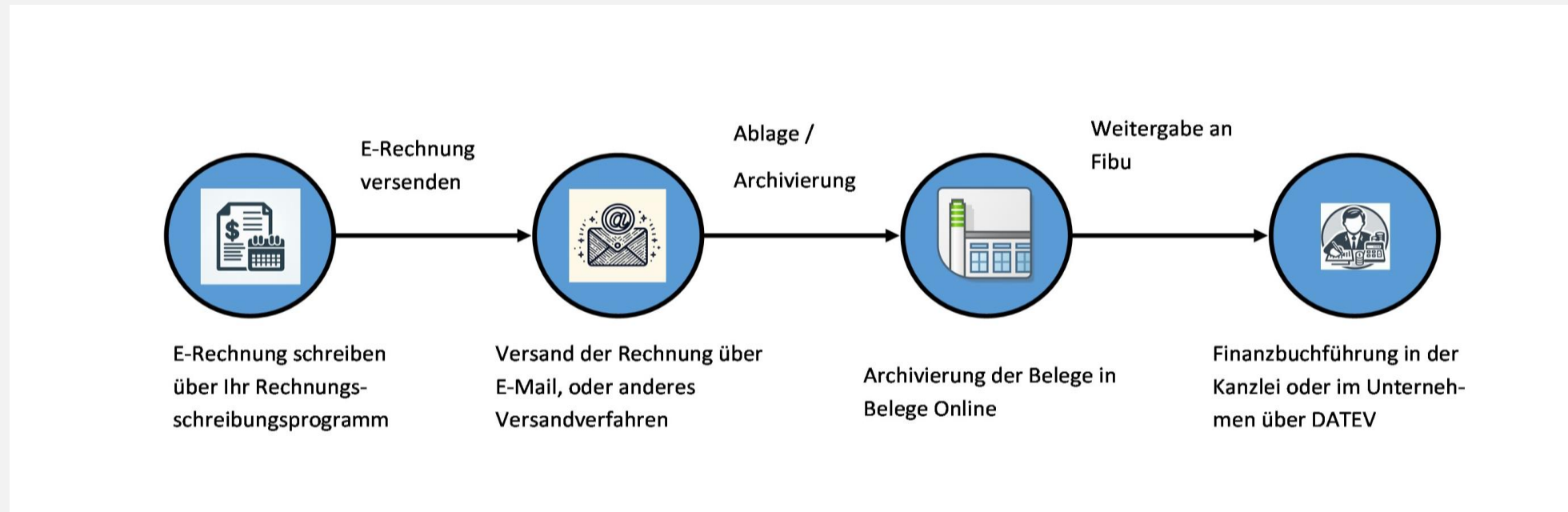
Prozessbeschreibung mit DATEV Unternehmen online (**Empfang**)

Hinweis: eine E-Mail-Rechnungs-Empfängeradresse ist zwingend zu empfehlen



2.1 Empfang und Versand von Rechnungen

Prozessbeschreibung mit DATEV Unternehmen online (Versand)



2.2 Allgemeine Hinweise & Empfehlungen

- Sofern Sie bereits eine Faktura-Programm im Einsatz haben, sprechen Sie zeitnah mit Ihrem Anbieter über die Integration der E-Rechnung in Ihren laufenden Prozess
- Sofern Sie Ihre Rechnungen noch **nicht** über ein Faktura-Programm schreiben, setzen Sie sich unbedingt zeitnah mit den möglichen Optionen auseinander, gern können wir Sie hierbei unterstützen
- Mögliche **Faktura-Programme** wären beispielsweise:
 - Easybill
 - Datev E-Rechnungsportal
 - Lexware (für Selbstbucher ohne DATEV)

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrer Entscheidung!

3. Hinweise zum weiteren Vorgehen

3.1 Eingangsrechnungen

3.2 Ausgangsrechnungen

3.1. Hinweise zum weiteren Vorgehen - Eingangsberechnungen

- **Prüfen Sie welche Lieferanten in Deutschland ansässig sind und nehmen Sie Kontakt auf**
 - Stimmen Sie das zukünftige Rechnungsformat ab (Empfehlung ZUGFeRD)
 - Stimmen Sie Ihre Rechnungseingangsadresse mit dem Lieferanten ab
- **Haben Sie Möglichkeiten XML-Dateien zu lesen?**
 - DMS-System; Unternehmen Online; Quba-Viewer...
- Sind ggf. neue Schnittstellen in den internen Programmen (ERP-Software, ggf. hausinterne Buchhaltung) erforderlich?

3.2. Hinweise zum weiteren Vorgehen - Ausgangsrechnungen

- **Prüfen Sie welche Kunden in Deutschland ansässig sind und nehmen Sie Kontakt auf**
 - Stimmen Sie das zukünftige Rechnungsformat ab (Empfehlung ZUGFeRD)
 - Stimmen Sie Ihre Rechnungseingangsadresse mit dem Lieferanten ab
 - Welche Kunden sind Privatpersonen -> Soll eine generelle Umsetzung der E-Rechnung erfolgen, um einen einheitlichen Rechnungsprozess zu ermöglichen?
- **Kann Ihr Fakturaprogramm E-Rechnungen schreiben?**
- **Ist die Umstellung auf ein (neues) Fakturaprogramm erforderlich?**
- **Sind ggf. Schnittstellen aus Vorsystemen umzustellen?**

Ergänzende allgemeine Hinweise

- Aufgrund einer Entscheidung des EUGH wird Deutschland ab dem 01.01.2026 eine neue Pflichtangabe auf Rechnungen einführen. Zukünftig ist auf Rechnungen von Ist-Versteuern der Vermerk erforderlich dass die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten erfolgt. In diesem Zusammenhang hat der Leistungsempfänger erst mit Zahlung der Rechnung einen Anspruch auf den Vorsteuerabzug! **Gemäß Entwurf Jahressteuergesetz (Beschluss am 18.10.2024) -> Umsetzung ab 2028**
- Im Rahmen der Einführung der E-Rechnung ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung verstärkt auf die Thematik der Verfahrensdokumentation achten wird. Diesbezüglich würden wir uns freuen, Sie im Q1/25 zu einer weiteren Mandantenveranstaltung begrüßen zu dürfen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Wenn Sie Fragen haben, haben Sie jetzt die Möglichkeit diese zu stellen.
